

Infos zu Haftung und Schuld

Wir wissen, dass du verantwortungsvoll mit den Kindern umgehst und dass dein gutes Verhalten dazu beiträgt, dass in Südtirol sehr wenige Unfälle während der Jungschar– und Mini-Zeit passieren. Danke!

Trotz verantwortungsbewussten Verhaltens, können jedoch Unfälle passieren.

Wenn trotz aller Vorsicht etwas passiert?

Aufsichtspflicht und Haftung ist auch in der Kinder- und Jugendarbeit immer wieder Thema. Wenn etwas passiert ist die häufigste Frage, ob die Aufsichtspflicht verletzt wurde und wer für einen Schaden haftet. Im Folgenden findest du Informationen zu diesem wichtigen Thema. Auch die Frage zum Mindestalter von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern wird in diesem Artikel geklärt.

Was bedeutet Aufsichtspflicht?

Grundsätzlich übernehmen die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Aufgabe, sich um ihr Kind zu kümmern. Allerdings können die Eltern die Aufsichtspflicht auch abgeben. Zum Beispiel an die Lehrerinnen in der Schule oder eben an die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter.

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

- Grundsätzlich jede und jeder, die oder der selbst volljährig ist, und der oder dem die Aufsichtspflicht von den Eltern für eine bestimmte Zeit übertragen wurde. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen selbst noch unter Aufsicht.
- In vielen Pfarren leiten auch schon jüngere Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter eine Mini- oder Jungschargruppe oder fahren als Helferinnen und Helfer oder als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter aufs Sommerlager mit. Gegen diese Praxis spricht nichts, solange auch genügend volljährige Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter anwesend sind und die Eltern auf diese Situation hingewiesen wurden.
- Als Untergrenze für das Alter von Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter gilt: Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Es ist wichtig, dass genügend Altersunterschied zwischen Kindern und Leiterinnen und Leitern besteht. Somit werden junge Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter nicht überfordert und Kinder nehmen die Gruppenleiterin und Gruppenleiter nicht als Freundin oder Freund wahr, sondern als Respektperson.
- **Es ist nötig, dass Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter ausgebildet werden!** Dazu bieten wir ein umfangreiches Kursangebot an (siehe Kurskalender).

Wann beginnt und wann endet die Aufsichtspflicht?

- Grundsätzlich beginnt und endet die Aufsichtspflicht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Eltern ihre Aufsichtspflicht an die Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern übertragen und diese wieder übernehmen. Dies heißt ab jenem Augenblick, an welchem die oder der Minderjährige in die Obhut der Eltern zurück gelangt.
- Das Alter der Kinder spielt dabei eine wichtige Rolle: Ältere Kinder können meist schon allein nach Hause gehen, Jüngere müssen auf jeden Fall von der Gruppenleitung so lange beaufsichtigt werden, bis sie abgeholt werden. Die Haftung ist je nach Alter und Reife der zu betreuenden Kinder größer oder kleiner.
- Auf einem Sommerlager oder bei einem Ausflug besteht die Aufsichtspflicht von Beginn der Veranstaltung (Abgeben durch die Eltern) bis zum Ende (Abholen durch die Eltern).

Was heißt Haftung?

„Haftung“ bedeutet, dass eine Person für etwas gerade steht und somit die Folgen eines Unfalls übernimmt. Die Frage der Haftung tritt auf, wenn ein Schaden entstanden ist. Es gibt zwei verschiedene Arten von Haftung:

- *Strafrechtliche Haftung:* der Staat bestraft bestimmte Verhaltensweisen, die innerhalb einer zivilisierten Gesellschaft nicht geduldet werden, zum Beispiel Körperverletzung, Sachbeschädigung und unterlassene Hilfeleistung.
- *Zivilrechtliche Haftung:* die Person, welcher ein Schaden entstanden ist, verlangt, dass ihr dieser ersetzt wird

Strafrechtliche Haftung

- Mit dem Strafrecht in Konflikt kommt nur jene Person, die „etwas angestellt“ hat, was vom Gesetz ausdrücklich verboten ist. Dazu zählt auch, etwas nicht zu tun, was eigentlich zu tun wäre, beispielsweise unterlassene Hilfeleistung.
- Leichte Vergehen werden meist auf Antrag bestraft, das bedeutet, die geschädigte Person verlangt dies ausdrücklich vom Staat. Schwerwiegende Vergehen bestraft der Staat unabhängig davon, ob jemand dies verlangt oder nicht.
- Gegen die strafrechtliche Haftung ist keine Versicherung möglich.

Zivilrechtliche Haftung

Die Person, die einen Schaden erlitten hat, kann eine Schadensersatzforderung stellen. Hierbei geht es ausschließlich um Geld. Für den Fall, dass „etwas passiert“, hat die Katholische Jungschar Südtirols eine sogenannte Haftpflichtversicherung(!) abgeschlossen. Diese Versicherung deckt alle unabsichtlich verursachten Schäden bis zum Höchstbetrag von 5 Millionen Euro. Unsere

Haftpflichtversicherung schützt also vor Schäden, welche die Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit (unabsichtlich) schuldhaft verursacht haben (im Gegensatz dazu deckt eine Unfallversicherung eigene Schäden ungeachtet einer Schuldfrage ab).

Der Selbstbehalt bei Sachschäden beträgt 250 Euro.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden, die:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit den Mitgliedern des Vereins, Außenstehenden und Sachen zufügen; **Mitglieder des Vereins sind alle Gruppenleiterinnen, Gruppenleiter und Kinder die du auf der Mitgliederliste auflistest!**
- Mitglieder während der Vereinsaktivitäten Kindern, Gruppenleiterinnen, Gruppenleiter und Dritten, sowie Sachen gegenüber verursacht haben.

So lange ein Kind, eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter also nicht absichtlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursacht, greift diese Versicherung. Die Versicherung greift nicht, wenn Alkohol im Spiel ist. **Wenn „etwas passiert“ ist, dann ist dies sofort und spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen im Jungscharbüro zu melden.** Die Meldung muss folgendes beinhalten:

- Den genauen Hergang
- Ort, Datum und Uhrzeit
- Wer den Schaden verursacht hat
- Welcher Ortsgruppe der Schadensverursacher angehört
- Name und Anschrift des Geschädigten
- Genaue Adresse und Telefonnummer der Jungscharleiterin/des Jungscharleiters
- Beschreibung des Schadens

Das Jungscharbüro wird sich um die weitere Abwicklung kümmern.

Vor Ort ist es sicherlich nützlich, das Gespräch mit den Beteiligten zu suchen und eventuell durch eine angemessene Entschuldigung die Situation zu verbessern.

Als Gruppenleiterin und Gruppenleiter zu beachten:

➤ Maximale Sorgfaltspflicht

Verhalte dich nach bestem Wissen und Gewissen.

➤ Erkundigungspflicht

Informiere dich vor dem Jungschar- oder Minijahr und dem Hütten- oder Zeltlager: wer während des Lagers für Notfälle erreichbar ist (Telefonnummer der Eltern), ob ein Kind schwimmen kann, geimpft ist, Allergien oder Krankheiten hat oder regelmäßig Medikamente einnehmen muss.

➤ Anleitungs- und Warnpflicht

Kinder brauchen altersgerechte Regeln und Hinweise, damit in der Gruppenstunden und im Lager möglichst wenig passiert (beispielsweise: nur in Begleitung über die Straße und in den Wald gehen, nicht am Fenster sitzen, nur auf der Wiese und nicht auf der Straße Ball spielen...). Erkläre die Regeln kindgerecht und schreib sie gut sichtbar auf ein Plakat.

➤ Kontrollpflicht

Die Einhaltung der aufgestellten Regeln musst du natürlich kontrollieren. Bei der Missachtung der Regeln ziehe Konsequenzen, die du vorher ankündigst.

➤ Zahlenverhältnis

Besonders bei Ausflügen, Zelt- und Hüttenlagern müssen ausreichend (volljährige) Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter die Kinder betreuen.

➤ Offensichtliche Gefahren

Räume gefährliche Spiele aus dem Weg oder beende sie.

➤ Keine Gewalt anwenden

Als Katholische Jungschar Südtirols vertreten wir lautstark die Kinderrechte und es ist uns ein Anliegen, dass wir diese auch innerhalb des Vereins umsetzen. Dazu zählt auch, dass wir **keine physische** (Schläge, Ohrfeigen, ...) und **physische** (Beschimpfungen, Kränkungen, ...) Gewalt gegen unseren Nächsten erheben!

Überlege dir gemeinsam mit den anderen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern im Vorfeld andere Konsequenzen. Die letzte Konsequenz könnte sein, dass du ein Kind nach Hause schickst. Dabei muss eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter das Kind begleiten!!

➤ Kein Alkohol, keine Drogen

➤ Unfall und Schaden sofort im Jungscharbüro melden